

## Moot Court Fall 1

Im Jahr 1974 haben die Kläger als Eigentumswohnungsanwärter und die beklagte Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft als Bauherrin einen lediglich als „Vereinbarung“ bezeichneten Anwartschaftsvertrag abgeschlossen. Ein paar Monate später unterfertigte der Erstkläger Herr A ein von der beklagten Genossenschaft gestelltes Anbot zu einer „Provisorischen Nutzungsvereinbarung“. Am 31. 5. 1974 konnten die Kläger die ihnen zugesagte Wohnung Nr. 11 beziehen. Die Kläger unterfertigten den „Kauf und Wohnungseigentumsvertrag“ am 28. 11. 1977, die beklagte Partei am 2. 3. 1978. Damit erwarben die Kläger je 81/2694 Mindestanteile, mit denen gemeinsames Wohnungseigentum an der Wohnung Nr. 11 verbunden war.

Im Herbst 2007 wurden in Folge von Sanierungsarbeiten massive Baumängel festgestellt, wodurch die statische Sicherheit des Bauwerks nicht mehr gegeben war und die Stadt Wels mit Bescheid die weitere Benützung des Gebäudes untersagte. Die klagende Partei verlangt nun einen Schadenersatz von €65.360. Sie brachten vor, dass die beklagte Partei für den Bauführer hafte, der ihr Erfüllungsgehilfe gewesen sei und auch für die schuldhaft unterlassene Bauaufsicht, denn die Mängel wären zu erkennen gewesen.

Die beklagte Partei wendet ein, dass der Schadenersatzanspruch bereits verjährt sei (begonnen im Jahr 1974). Weiters sei sie nicht Errichterin des Bauwerks und sie habe auch nicht die Bauaufsicht innegehabt. Wie wird der oberste Moot Court entscheiden?